

**Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen – CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) vom 29. Juni 2021**

Die Änderung der CoronaVO der Landesregierung vom 25. Juni 2021 führt zu weiteren Erleichterungen für Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie für Veranstaltungen bei Todesfällen. Auch die in der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen – CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) definierten Höchstzahlen für Teilnehmende an den genannten Veranstaltungen sind aufgrund der zurückgegangenen Inzidenzen derzeit nicht erforderlich. Da diese Maßnahmen Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter darstellen, müssen sie zurückgenommen werden. Entsprechend regelt Artikel 1 die Aufhebung der Verordnung. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung sowie das Außerkrafttreten der Verordnung vom 8. Juni 2021.